

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M
W F

GZ 5442/10-7/91

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1017 Wien

23/SN - 61/ME

Bekannt G E S E T Z E N T W U R F	
Zl. 61 30	GE/19 P1
Datum: 29. AUG. 1991	
Verteilt 30. Aug. 1991 <i>Baus</i>	

St. Kopyk

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIENTELEFON
(0222) 531 20-0

DVR 0000 175

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung 25 Kopien seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (50. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz) (Zl. 20.350/42-1/91 und 20.350/50-1/91) zur Kenntnisnahme.

Beilagen

Wien, 22. August 1991
Für den Bundesminister:
Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.

Glanke

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M
W F

GZ 5442/10-7/91

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN

TELEFON
(0222) 531 20-0

DVR 0000 175

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz ge-
ändert wird (50. Novelle zum Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetz);
Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf die do. Zl. 20.350/42-1/91 und
20.350/50-1/91 betreffend Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (50. No-
velle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz) beehrt sich
das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung folgende
Stellungnahme abzugeben:

1. Zu Artikel I Z 12 (§ 76 Abs.1 Z 2 ASVG)

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung unter-
stützt die Zielvorstellung des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales, eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der begün-
stigten Studenten-Selbstversicherung, insbesondere für berufs-
tätige Studierende oder Studierende ohne feststellbaren ange-
messenen Studienerfolg, zu verhindern.

Im Hinblick darauf, daß nach dem Studienförderungsgesetz Stu-
dierende gefördert werden können, die ihr Studium vor Voll-
endung des 40. Lebensjahres begonnen haben, wird der Wegfall
der bisherigen Altersgrenze von 35 Jahren begrüßt; ebenso die
Tatsache, daß nunmehr Studierende des Zweiten Bildungsweges,
die erst im höheren Alter mit ihrem Studium beginnen, ebenfalls

von der freiwilligen Selbstversicherung in der Krankenversicherung Gebrauch machen können.

Die im Vergleich zu den Regelungen des Studienförderungsgesetzes großzügige Möglichkeit der freiwilligen Selbstversicherung für ein Zweitstudium ist ebenfalls zu begrüßen.

Problematisch erscheint hingegen die Regelung, daß jedes Einkommen im Sinne des § 4 des Studienförderungsgesetzes zu einer höheren Beitragsleistung führt. Dies deshalb, weil dadurch mehr als die Hälfte aller Studienbeihilfenbezieher von der Mindestbeitragsleistung von derzeit 240 S (davon 120 S durch den Bund) ausgeschlossen erscheint. Da bei Berechnung der Höhe der Studienbeihilfe gemäß § 13 Abs.6 lit.a StudFG Einkünfte des Studierenden bis zu 20.000 S (Bemessungsgrundlage nach dem Studienförderungsgesetz) die Höchststudienbeihilfe nicht vermindern, wird ersucht zu prüfen, ob nicht eine Harmonisierung der Einkommensgrenzen möglich ist.

Weiters dürfte die vorgesehene Neuregelung, daß für eine Überschreitung der Gesamtstudienzeit um mehr als zwei Semester wichtige Gründe vorliegen müssen, zu Übergangsproblemen führen, weil eine Reihe von bisherigen Versicherten erheblich höhere Beiträge leisten müßten. Eine gleichartige Regelung im Familienlastenausgleichsgesetz hat vor Jahren zu heftigen Protesten der Studierenden geführt. Im Hinblick darauf und auf die doch unterschiedlichen Zielvorstellungen im Familienlastenausgleichsgesetz und im ASVG wird angeregt zu prüfen, ob nicht etwa die Vorlage eines Mindeststudiennachweises nach zwei Semestern und die Einhaltung der doppelten Studienzeit pro Studienabschnitt eine angemessenere Regelung wäre.

2. Zu Artikel II Z 9 (§ 135 Abs.1 ASVG)

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung begrüßt die Absicht, in Verfolgung der im Psychologengesetz und im Psychotherapiegesetz niedergelegten Zielvorstellungen klinisch psychologische Behandlung und psychotherapeutische Behandlung

- 3 -

künftig im Rahmen der Krankenbehandlung ärztlicher Behandlung gleichzustellen. Auf Grund der nunmehr zwanzigjährigen Erfahrungen im Bereich der Psychologischen Studentenberatungsstellen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung erscheint diese Maßnahme sowohl im Bereich der Prävention als auch im Bereich der Behandlung von Krankheiten zielführend.

Wie aus dem Entwurf des Gesetzestextes eindeutig hervorgeht, ist für psychologische und psychotherapeutische Behandlung keine ärztliche Verschreibung erforderlich. Es sollten daher die Erläuterungen zu § 135 ASVG, die von einer ärztlichen Verschreibung der psychotherapeutischen und psychologischen Behandlung ausgehen, entsprechend adaptiert werden.

Da sowohl im Bereich der Psychologischen Beratungsstellen für Studierende in Wien, Graz, Klagenfurt, Innsbruck, Salzburg und Linz als auch an einzelnen Beratungsstellen an Universitäten sowohl psychotherapeutische als auch psychologische Behandlung von Gesundheitsstörungen mit Krankheitswert erfolgen, ersucht das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung um Information, ob und inwieweit bei derartigen Behandlungen künftig Refundierungen durch die Krankenversicherungsträger möglich sind.

3. Zu Artikel III Z 1 (§ 175 Abs.2 Z 2)

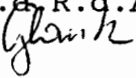
Die Ausweitung der "Wegunfälle" wird begrüßt,
§ 175 Abs.2 Z 10: "10. auf einem Weg zur oder von der Arbeits- und Ausbildungsstätte (Z 1) zu einem Kindergarten (Kindertagesstätte) bzw. zu einer Schule, um das Kind bzw. den Schüler (die Schülerin) (§ 8 Abs.1 Z 3 lit.h) des (der) Versicherten (§ 252 Abs.1) dorthin zu bringen oder von dort abzuholen." sollte aber im Hinblick auf die Klarheit und Eindeutigkeit der Regelung neu formuliert werden.

4. Weiters wird in der Anlage die Stellungnahme der Hochschüler-
schaft an der Universität Wien Sozialwissenschaftliche Fakultät
zur Kenntnis gebracht.

Beilage

Wien, 22. August 1991
Für den Bundesminister:
Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Glanke'.